

materialreichen und gewichtigen Werkes gleich doppelt aus: Zum einen gewährt es einen profunden Einblick in den erstaunlichen Reichtum von Bonhoeffers Denken über die Sakramente, das sich offenbar erst im Horizont seiner Option für ein „weltliches Christentum“ ganz erschließt. Zum anderen zeigt diese Studie paradigmatisch, wie notwendig und fruchtbar es ist, gängige Vorurteile und daraus resultierende einseitige Forschungsinteressen mutig zu hinterfragen und so echtes Neuland zu entdecken. Daß dies M. am lohnenden Objekt von Bonhoeffers „nicht-religiöser Interpretation des Christentums“ in ihrem inneren Bezug auf die Sakramente gelungen ist, verdient Beachtung und hohes Lob.

A. Schilson

Listl, Joseph/Müller, Hubert/Schmitz, Heribert (Hrsg.), *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts*. Gr. 8° (XII u. 969 S.) Regensburg 1980, Pustet.

„Nachkonziliare Kirchenrecht“ im engsten Sinn wären die seit dem 2. Vatikan. Konzil ergangenen kirchlichen Rechtsnormen, durch die bis dahin geltendes Kirchenrecht geändert oder fortentwickelt worden ist. Weiter gefaßt läßt sich darunter aber auch das gesamte Kirchenrecht verstehen, wie es durch die konziliare und nachkonziliare Gesetzgebung abgewandelt heute in Kraft steht. Noch weiter faßt das vorliegende Werk den Begriff „nachkonziliare Kirchenrecht“ und damit die Aufgabe, die es sich selbst stellt. Es geht ihm nicht darum, einfach die früher und die heute geltenden Bestimmungen zusammenzustellen und auf diese Weise ersichtlich zu machen, was von dem alten Recht noch gilt und was anders geworden ist; es geht ihm um sehr viel mehr.

Das Konzil hat nicht nur Auftrag gegeben zu der seither umfangreichen und offenbar bei weitem noch nicht zum Abschluß gekommenen gesetzgeberischen Tätigkeit römischer Behörden; es hat eine Umwälzung herbeigeführt, indem es die Kirche aus der von ihr seit Jahrhunderten eingenommenen Abwehrhaltung und der damit verbundenen Starre gelöst und sie zu freier Entfaltung ihrer Kräfte aufgefordert hat; durch seine Kehrtwendung von ängstlicher Bewahrung zu mutiger Bewährung hat es ihrer gesamten Wirksamkeit eine neue Richtung gewiesen, die in entsprechenden kirchlichen Rechtsnormen ihren Ausdruck finden muß. Dadurch hat nicht nur der Stellenwert mancher im Wortlaut unverändert fortbestehender Einzelvorschriften sich gewandelt; im Lichte des vom Konzil bereicherten und vertieften Selbstverständnisses der Kirche leuchten selbst in längst klassisch gewordenen Formeln und Rechtsnormen neue, bisher noch nicht erschlossene Sinngehalte auf. Alles, was das Konzil in *pastoraler* Diktion an- oder ausgesprochen hat, muß der kirchliche Gesetzgeber in die Rechtssprache übertragen, muß Gedanken und Willen des Konzils in Rechtsbegriffe kleiden. Das ist es, was die Herausgeber des vorliegenden Werks unter „nachkonziliarem Kirchenrecht“ verstehen und vorlegen wollen. Dazu gehört nicht nur das bereits geschaffene und in Kraft gesetzte neue Recht, sondern auch die weitere Entwicklung, soweit sie bereits erkennbar ist oder doch sich abschätzen läßt. Das ist gewiß ein ehrgeiziges und hochspannantes Unternehmen, aber man muß den Herausgebern bescheinigen, daß es ihnen gelungen ist.

Der erste Teil des Werkes „Grundlagen“ (3–97) greift sogar noch weiter, vielleicht zu weit aus, wenn er im 1. Abschnitt vom theologischen oder juristischen Charakter des Kirchenrechts handelt. Diesbezüglich hat, soweit ich sehe, das Konzil keine neuen Erkenntnisse erbracht. Die Schwierigkeit, über das Verhältnis von Kirche und Recht ins Reine zu kommen, liegt ja auch gar nicht auf Seite der *Realität* „Kirche“, sondern des *Begriffs* „Recht“. Um weiterzukommen müssen wir aufhören, unterschiedslos von „Recht“ zu reden, und müssen uns der Mühe unterziehen, die unterschiedlichen Bedeutungen, in denen wir den Begriff „Recht“ anwenden, zu klären und sauber zu unterscheiden; erst dann wissen wir wirklich, *wovon* wir reden. – Im 2. Abschnitt „Die Reform des Kirchenrechts“ findet sich unter anderem das Für und Wider einer ‚*lex Ecclesiae fundamentalis*‘ in ausgewogener Weise dargelegt. – Der 3. Abschnitt „Allgemeine Normen“ zeichnet sich aus durch seine präzise Diktion; in diesem Sinne ist er mehr „klassisch“ als „nachkonziliar“.

Die folgenden beiden Teile 2 und 3 des Werkes sind so umfangreich und so tief gegliedert, daß eine die Übersicht erleichternde Dezimalgliederung erwünscht wä-

re. – Eine in jeder Hinsicht befriedigende Gliederung wird sich allerdings auch für die Neukodifizierung des Kirchenrechts nicht finden lassen; auch die hier gewählte Einteilung in „Verfassung der Kirche“ (97–420) und „Sendung der Kirche“ (421–828) läßt es nicht vermeiden, unter der „Sendung“ ebenso heterogene Gegenstände zusammenzufassen wie in lib. III des CIC „de rebus“. – Der Natur der Sache nach kommt im zweiten Teil „Verfassung der Kirche“ (97–420) ihr neues Selbstverständnis am stärksten zur Entfaltung. Begreiflicherweise ist aber gerade in diesem Bereich vieles erst im Werden und die endgültige Entscheidung noch nicht gefallen; so muß die Darstellung hier in erheblichem Ausmaß auf den Entwurf oder die (Teil-)Entwürfe für den neuen CIC zurückgreifen. Abschnitt 1 verdeutlicht die neue Sicht der Zuordnung *aller* Menschen zur Kirche (§ 10) und die verschiedenen Arten, der Kirche *anzugehören* (§ 11). – Abschnitt 2 unterscheidet die verschiedenen Arten von *Gliedern* der Kirche und untersucht deren Grundrechte und Grundpflichten; ein eigener Exkurs handelt von der stark aufgewerteten rechtlichen Stellung der Laien (§ 13). Eigens behandelt werden die „in besonderen Dienst genommenen Kirchenglieder“ und die unterschiedliche Rechtsnatur ihrer verschiedenen „Dienstverhältnisse“ (§ 14). Die Überschrift zu III: „Arbeitsverhältnis und kirchliche Sendung“ (133) ist verfehlt und wirkt irreführend. Wenn zwischen „*konstitutivem*, auf geistlicher Sendung beruhendem“ und „*komplementärem*, d. i. ohne Quasiweihe durch bloßes Hinzutreten der Sendung begründetem besonderem Dienst von Laien“ unterschieden wird (133/4), dann ist der erstere im Rechtssinn kein „Arbeitsverhältnis“, und ist offenbar übersehen, daß die Kirche zu „komplementären“ Diensten nicht bloß eigene Mitglieder („Laien“) heranzieht und einstellt, sondern auch *Ungetaufte*, die als solche an der „Sendung“ der Kirche keinen Anteil haben, und dies nicht nur zu untergeordneten Diensten wie mohammedanische Türken als Heizer des kathol. Krankenhauses, sondern auch zu hochqualifizierten Diensten wie z. B. buddhistische oder brahmanische Gelehrte als Professoren an kathol. Universitäten.

Wo das Konzil sich mit dem Lebensunterhalt der Priester befaßt (PO 20), spricht es von „gerechter Entlohnung“ („*condigna remuneratio*“), obwohl es sich noch kurz vorher ganz im herkömmlichen Sinn der „*congrua sustentatio*“ über das Verhältnis des Priesters zu weltlichen Gütern und deren Verwendung geäußert hat – ein typisches Beispiel für eine *unjuristische* Diktion. Bestürzend dagegen ist, daß die Juristen (Kanonisten), denen es oblag, den Willen des Konzils in die Begriffssprache des Rechtes zu kleiden (s. oben!), diesen sprachlichen Fehlgriff nicht berichtigt, ihn vielmehr in ihren Entwurf für den neuen CIC übernehmen haben. Geistliche Tätigkeit läßt sich in materiellen Wertmaßen nicht schätzen und schon gar nicht „gerecht“, d. i. zum *Gleichwert* „entgelten“. An dieser Stelle (142) sollte unbedingt ein harter und entschiedener Widerspruch eingelegt sein, der noch verhüten könnte, daß dieser *Unbegriff* sich in das neue Kirchenrecht einschleicht. Daß das Konzil sich nur im sprachlichen Ausdruck vergriffen hat, der Sache nach aber von der traditionellen „*congrua sustentatio*“ nicht abgehen wollte, erhellt unzweideutig daraus, daß es das Benefizialrecht abgeschafft sehen will (siehe auch 679 ff.), das im Widerspruch dazu die Pfründe (das „*beneficium*“) über das Amt stellt, anstatt sie dem Amt („*officium*“) als dessen *Zubehör* unterzuordnen. Am allerwenigsten unsere deutsche Kirche, die so großes Gewicht darauf legt, die Dienstverhältnisse *aller*, die in den Dienst der Kirche oder kirchlicher Anstalten oder Einrichtungen treten, vom schlichten Arbeitsrecht abzuheben, sie nicht als „Arbeitsverhältnis“, sondern als „*Dienstgemeinschaft*“ zu verstehen und damit gewissermaßen zu „*spiritualisieren*“, darf es nicht stillschweigend hingehen lassen, daß der geistliche, näherhin der priesterliche Dienst im neuen Kirchenrecht dem weltlichen Arbeitsverhältnis gleichgestellt und gleichbehandelt wird. – Dem berechtigten Anspruch des seine Lebensarbeit in den Dienst der Kirche stellenden Priesters auf Lebensunterhalt einschließlich dessen, was die heutigen Einrichtungen der sozialen Sicherheit dem Arbeitnehmer gewährleisten, läßt sich Genüge tun, *ohne* ihn zum Arbeitnehmer der Kirche zu machen oder als solchen zu behandeln. – In Abschnitt 2 kommt die Wiederentdeckung der *Teilkirchen* durch das Konzil zum Tragen. Das Bistum und noch mehr die Pfarrei erscheinen (kanonistisch) in völlig neuer Sicht. *War* die Pfarrei oder vielmehr *ist* sie nach dem heute noch geltenden Buchstaben des Gesetzes „*pars territorii dioeceseos cum populo determinato*“ (CIC c. 216) und damit bloßes *Ob-*

jekt der Betreuung durch den vom Bischof entsandten Pfarrer, so wird sie nunmehr als das anerkannt, als was jede gute und lebendige Pfarrei sich selbst versteht, nämlich als Pfarrgemeinde, als körperschaftliches Gebilde, als von der Rechtsordnung als juristische Person anerkanntes *Subjekt*. Der Buchstabe des alten Gesetzes steht noch auf dem Papier, ist aber bereits *tot*; das an seine Stelle tretende neue Gesetz steht noch aus; wieder einmal ist die normative Kraft des Faktischen dem Gesetz vorausgeeilt – in diesem Fall zweifellos mit voller Zustimmung des Gesetzgebers. – Abschnitt 3 „Vereinigungen in der Kirche“ macht deutlich, in wie hohem Ausmaß das sog. „freie“ (hier als „privat“ bezeichnete) Vereins- und Verbändewesen in der Kirche über das hinausgewachsen ist, was der CIC dazu zu sagen weiß. – In Kap. 2 „Leben nach den evangelischen Räten“ sind die vielen bereits in Kraft gesetzten Einzelanordnungen sorgfältig zusammengetragen und erläutert; auf die noch ausstehende Gesamtregelung (Schema „InstVitCons“) wird in zum Teil auffällig kritischer Weise Bezug genommen. Dazu wäre unbedingt zu ergänzen, daß das vorstehend über den Lebensunterhalt der Priester Gesagte in noch viel höherem Grade für die Ordensleute gilt, deren rechtliche Stellung als Mitglieder in der Ordensgemeinschaft nicht in ein Arbeitsverhältnis *zur* Ordensgemeinschaft mit *daraus* erwachsenden vermögensrechtlichen Ansprüchen umgefälscht werden darf.

Vom *dritten* Teil des Gesamtwerks „Sendung der Kirche“ (421–828) seien, um nicht zu ausführlich zu werden, die beiden Abschnitte 1 „Verkündigung der Lehre“ (421–448) und 2 „Gottesdienst und Sakramente“ (449–641; davon allein Ehe-recht 86 Seiten) nur eben erwähnt. – Abschnitt 3 „Erziehung und Bildung“ (642 bis 669) behandelt wohl etwas zu knapp das Bildungswesen überhaupt einschließlich Kommunikationsmittel, dafür aber sehr informativ das Hochschulwesen. – Allzu dürftig ist Abschnitt 4 „Karitative Diakonie“ (670–678). – Ausführlich und sachkundig behandelt Abschnitt 5 das „Vermögen“ (679–743); eingeflochten ist ein Exkurs über das Besteuerungsrecht der Kirche (CIC c. 1496), gewissermaßen als Grundlage für die spätere Behandlung der „Kirchensteuer“ im staatskirchenrechtlichen Sinn. – Den Abschluß bilden die Abschnitte 6 „Strafen“ und 7 „Gerichtbarkeit“; für diese beiden Bereiche stehen jedoch die beabsichtigten Neu-regelungen in der Hauptsache noch aus; was hier geboten werden kann, ist daher nur als ein Provisorium anzusehen.

Von umso größerem Interesse wird für die weitaus meisten Leser wohl der *vierte* Teil des Werkes sein: „Kirche und Staat“ (831–922). – Hat man die drei ersten Teile des Werkes hinter sich gebracht, dann kann man wohl ein wenig beunruhigt sein und unter dem Eindruck stehen, in der Kirche herrsche viel Unruhe und Rechtsunsicherheit. Umso überwältigender ist dann der Eindruck majestätischer Ruhe und Sicherheit, den gleich der Anfang des vierten Teiles ausstrahlt. – Hat sich denn, so fragt sich der Leser, was die Beziehungen zwischen Kirche und *weltlichen Mächten* angeht, in den Jahren des Konzils nichts getan? Leben wir noch im Zeitalter der Staatszyklischen Leos XIII. und der Weihnachts- und anderen Radioansprachen Pius' XII.? Hat die bei Johannes XXIII. noch vorsichtig zurückhaltende, bei Johannes Paul II. vorbehaltlos gewordene Anerkennung der „Menschenrechte“ nur die *eine* Folge, daß nunmehr auch nach Menschen- oder Grundrechten *in der Kirche* (vgl. oben zu II. 2) gefragt wird? Hat das vom 2. Vatikan. Konzil verkündete *Toleranzprinzip* und seine grundsätzliche Anerkennung des *weltanschaulich pluralistischen Staates* im Gegensatz zu der Haltung nicht nur Leos XIII., sondern auch noch Pius' XII. die Beziehungen zwischen Kirche und Staat nicht geradezu grundstürzend auf eine neue Grundlage gestellt? Und sieht nicht die Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ des 2. Vatikan. Konzils die *ganzen* Beziehungen zwischen Kirche und Welt und allem, was wir unter dem Begriff „Kultur“ zusammenfassen, in einem völlig neuen Licht?

Das alles trifft in weitem Ausmaß zu und wird auch in den Beiträgen zu diesem Teil des Werkes keineswegs verkannt. Nichtsdestoweniger lesen sich diese Beiträge, insbesondere diejenigen von *J. Listl*, wie von der Warte der Ewigkeit her geschrieben, und man muß genau zusehen, um sich zu überzeugen, daß er (dasselbe gilt auch von den anderen Mitarbeitern) den gegenwärtigen Stand der Dinge nicht nur genau kennt, sondern auch akzeptiert, sich dabei aber auf einem so hohen Grad der Abstraktion bewegt, daß der zeitgeschichtliche Wandel völlig hinter den „ewigen Wahrheiten“ zurücktritt, um nicht zu sagen verschwindet.

So könnte ein flüchtiger Leser in der Tat den Eindruck gewinnen, außer dem überraschenden und im Grunde unerklärlichen Verzicht der Kirche auf ihre Vorliebe für die konfessionelle Schule und ihr hartnäckiges Drängen auf konfessionelle Lehrerbildung sei alles beim Alten geblieben; nur der aufmerksame und sorgfältige Leser wird entdecken, mit welcher Umsicht allem, was sich an Wandel zuge tragen hat, Rechnung getragen ist, ohne von den „ewigen Wahrheiten“ auch nur ein Strichlein preiszugeben oder zu verschieben. – Zu Unrecht allerdings nimmt der Beitrag über das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland die „vor einer staatlichen Behörde abzugebende Erklärung des Kirchenaustritts“ (871) unbeanstandet hin. Selbstverständlich kann bei uns „seitens des Staates niemand gegen seinen Willen zur Zahlung von Kirchensteuern herangezogen werden“ (ebda); ebensowenig aber darf dieser Staat den Kirchenangehörigen, der sich von ihm nicht dazu heranziehen lassen will, nötigen, seinen „Austritt aus der Kirche“ zu erklären; er muß ihm die Freiheit lassen, sich von dem staatlichen Zwang zu befreien, *ohne* sich dazu der ernstgemeinten oder auch nur fiktiven Erklärung des Austritts aus der Kirche unterziehen zu müssen. – Mindestens ungenau ist auch die Aussage, den Kirchen und deren karitativen und erzieherischen Einrichtungen sei die Regelung der kollektiven Arbeitsbedingungen (selbständige Regelung ihres Personalvertretungsrechts) „überlassen“ (872). Der Staat hat sich deren Regelung enthalten und damit diesen Raum freigelassen; seine einschlägigen Gesetze finden hier *keine Anwendung*. Das besagt nichts darüber, wie weit die Kirche kraft ihrer Rechtsetzungsmacht diesen leer gelassenen Raum ausfüllen kann; diesbezüglich hat der Staat ihr keine Befugnisse „überlassen“; durch ihre Gesetzgebung vermag die Kirche in diesem Bereich sehr viel *weniger* als der Staat durch die seinige.

Sehr schätzenswert sind die informativen Beiträge über das Staatskirchenrecht der DDR, Österreichs, der Schweiz und Frankreichs; schade, daß nicht auch Holland berücksichtigt ist.

Dank verdient das Personenverzeichnis (932–934) und vor allem das sorgfältig bearbeitete und ausführliche Sachwortverzeichnis (935–966). – Das Werk im Ganzen ist eine großartige Leistung der Herausgeber und des zahlreichen Mitarbeiterkreises. Besondere Anerkennung verdient die prompte Zusammenarbeit und Zulieferung seitens aller Beteiligten, die allein es möglich gemacht hat, das Werk so schnell herauszubringen, daß es bei seinem Erscheinen nicht durch die sich überstürzenden Ereignisse bereits wieder überholt war.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Mörsdorf, Klaus, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des CIC*, begründet von Eduard Eichmann, fortgesetzt von Klaus Mörsdorf, Bd. 3 Prozeß- und Strafrecht. Gr. 8° (512 S.) Paderborn–München–Wien–Zürich ¹¹1979, Schöningh.

Fast gleichzeitig erschienen kürzlich zwei sehr unterschiedliche Veröffentlichungen zum Kirchenrecht, nämlich die elfte Aufl. des dritten Bd. vom oben genannten „Lehrbuch“ und der „Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts“, ein systematisch aufgebautes Sammelwerk von Beiträgen fast aller deutschsprachigen Kanonisten (Hrsg. J. Listl, H. Müller und H. Schmitz, Regensburg 1980). Ein erster Vergleich beider Werke scheint eine am Ende der Dekretalen- bzw. Institutionenepoche getroffene Feststellung erneut zu bestätigen: „An sich“, bemerkte vor mehr als sieben Jahrzehnten J. Hollweck, „gehen die Anschauungen über die zweckmäßigste Einrichtung von Lehrbüchern ziemlich weit auseinander“ (Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechts von Ph. Hergenröther, Hrsg. J. Hollweck, ²1905, S. VII). Doch dürfte es, wie sich sehr bald bei einer eingehenderen Prüfung des „Lehrbuch“ von M. zeigt, diesmal beim Unterschied zwischen „Lehrbuch“ und „Grundriß“ um mehr als nur um verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der Didaktik in Handbüchern gehen. Gehen wir darum näher auf die 11. Aufl. des 3. Bd. vom oben genannten „Lehrbuch“ ein, in der es M. trotz der Bürde des Alters gelungen sein dürfte, das nachkonziliare Kirchenrecht zu erfassen. Sie steht am Ende einer mehr als fünf Jahrzehnte fortschreitenden Entwicklung. Von der ersten einbändigen Aufl. des „Lehrbuch“ (1923) über die zweibändige (³1929) und die vom jetzigen Hrsg. veranstaltete Neubearbeitung in drei Bdn. (⁶1949/50) bis zur jetzt vollständig vorliegenden neuesten (Bd. 1, ¹¹1964; Bd. 2, ¹¹1967) hat sich das für Eichmann typische Konzept erhalten und entfaltet: in schlüssiger Systematik gebotene Rechtsdogmatik;